

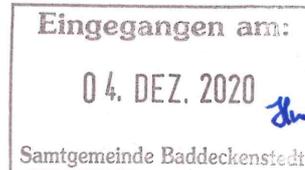


LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Samtgemeinde Baddeckenstedt
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt



26.11.2020

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 im Verfahren gemäß § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der 16. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Änderungsbereich direkt an das Überschwemmungsgebiet der Innerste angrenzt und außerdem im Hochwasserrisikogebiet der Innerste liegt.

In Hochwasserrisikogebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. (§ 78 b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG))

Untere Naturschutzbehörde

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen die vorliegende Planung grundsätzliche Bedenken:

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an folgende aus naturschutzfachlicher Sicht sensible Bereiche mit direkter Betroffenheit der Natura 2000-Belange:

- FFH-Gebiet 121 „Innersteaue (mit Kanstein)“

Bauen und Planen Planung

Postadresse:
Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Besucheradresse:
Löwenstraße 1, Eingang Schulwall
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 11

Ihr Ansprechpartner
Christoph Löher
Tel. 05331 84-427
Fax 05331 84-470
E-Mail: c.loeher@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens
27.10.2020
Zeichen Ihres Schreibens
61.25.03/16-Me

Unsere Zeichen
II/601

- Europäisches Vogelschutzgebiet V 52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dünen“,

sowie an das Naturschutzgebiet BR 131 „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“.

Gemäß § 33 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Störungen oder Veränderungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) in ihren jeweiligen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dabei ist unerheblich, ob die Veränderung oder Störung von außerhalb oder innerhalb eines Schutzgebietes herbeigeführt wird. Eine mögliche Beeinträchtigung ist dafür ausreichend.

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der möglicherweise von den Auswirkungen tangierten Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zu prüfen.

In der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob Beeinträchtigungen im Sinne des § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 2 BNatSchG vorliegen.

Im FFH-Gebiet kommt u. a. der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie signifikante Biber vor, der sich im Nahbereich des Änderungsbereichs fortpflanzt und weite Bereiche flussabwärts zur Nahrungsaufnahme nutzt. Sein Lebensraum ist vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Im Vogelschutzgebiet V 52 kommen nach BNatSchG besonders und streng geschützte Brutvogelarten wie Rohrsänger, Gebirgsstelze, Heckenbraunelle, Grasmücke oder Weidenmeise vor. Daneben haben die nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten Mittelsäger, Wasserralle und im weiteren Nahbereich der Eisvogel ihre Vorkommen und Brutstätten. Diese Arten gelten als besonders störungsanfällig. Der Mittelsäger ist in Niedersachsen nur noch mit wenigen Brutpaaren vertreten.

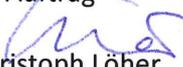
Brut- wie auch Zug- und Überwinterungsvögel reagieren sehr anfällig auf jede Form von Störung, wie sie z. B. durch Verlärmung hervorgerufen wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen, dass das Vogelschutzgebiet und das FFH Gebiet empfindlich auf Verlärmung und die Ausweitung von Nutzungen im Nahbereich der Innersteaue, wie sie von der geplanten FNP-Änderung anzunehmen sind, reagieren. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Bruterfolg z. B. des für das Gebiet wertgebenden Mittelsägers beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Nahrungsaktivitäten des auch im Winter aktiven Bibers können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist als Habitat von Zug- und Rastvögeln ganzjährig von den Planungsabsichten betroffen.

Eine Beeinträchtigung oder Störung auf das Brut-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsverhalten der im Gebiet betroffenen Arten kann durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen und im Rahmen dieser Vorprüfung nicht eingeschätzt werden.

Nach § 34 BNatSchG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen. Dafür sind Kartierungen vorzunehmen und ein erfahrenes Fachbüro zu beauftragen. Umfang und Details der Kartierungen sind mit der UNB frühzeitig abzustimmen.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Christoph Löher

Von: Lancken, Annette von der
Gesendet: Mittwoch, 25. November 2020 12:11
An: 'Meister Dieter' <Dieter.Meister@baddeckenstedt.de>
Cc: 'u.wronski@lk-wf.de' <u.wronski@lk-wf.de>
Betreff: AW: 16. F-Planänderung Sehlide_ Mehrzwecknutzung Vereinsheim

Sehr geehrter Herr Meister,
die von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden durch eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Vereinsheims nicht direkt berührt.
Dies gilt insbesondere sofern die Umwidmung im Rahmen des Bestandes erfolgt.

Allerdings weise ich darauf hin, dass mit zunehmenden und ggf. größeren Veranstaltungen, stets auch die Bedarfe für den ruhenden Verkehr zunehmen.
Die Parkplatzfrage ist bereits in der gegenwärtigen Ausgestaltung nicht ideal gelöst.
Die geschottete Fläche grenzt nahezu unmittelbar an die Innerste an.
Sie liegt im Überschwemmungsbereich und führt dazu, dass ein ansonsten vorhandener bachbegleitender Niederungswald hier fehlt.
Jede Verschmutzung, Ablagerung auf der Fläche oder Erweiterung derselben ist daher äußerst kritisch zu sehen.

Aktuell sind im Nordwesten der Fläche Bitumenreste abgelagert, ferner sind am westlichen Rand 2 Fertiggaragen aufgestellt.
Dies verdeutlicht die grundsätzliche Problematik.

Es sollte daher im Zuge der konkretisierenden Planungen dafür Sorge getragen werden, dass die Mehrzwecknutzung sehr lokal und ortsnah begrenzt bleibt.
Idealerweise wäre eine Verlegung der Parkplätze auf die andere Seite des Birkenweges, dann nördlich des Sportplatzes, zu erwägen.
Dies wäre eine Verbesserung für das FFH-Gebiet und unter Umständen durch Mittel der Wasserrechtsrahmenrichtlinie förderfähig.

Zwischen Sportanlage und dem südöstlich angrenzenden Waldgebiet ist ein Abstand von zur Zeit ca. 20 m vorhanden.
Unter Verweis auf die Aussagen zum Waldabstand des RROP erinnere ich nachrichtlich an die Bedeutung solcher Grünflächen für die Sicherung der Wälder und der Tierarten des Waldrandes.
Ein dauerhafter Erhalt dieser Flächen ist daher grundsätzlich geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

1

Annette von der Lancken



Niedersächsische
Landesforsten

Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange, Beratungsforstamt

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel

Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel

fon +49 (0) 5331 / 90170-0

mobil +49 (0) 170 / 7673-369

mail <mailto:Annette.vonderLancken@nfa-wolfenb.niedersachsen.de> - www.landesforsten.de

Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany

Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Professor Dr. Ludwig Theuvsen

Bankkonto Nord/LB | IBAN DE05 2505 0000 0106 0231 38 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223